



Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2010 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Region Bergell: Bereiche Materialabbau und –verwertung; von der Regierung des Kantons Graubünden am 12. Oktober 2010 beschlossen
2. Region Viamala: Richtplananpassung Objekte Landschaft; von der Regierung des Kantons Graubünden am 14. Dezember 2010 beschlossen
3. Region Viamala: Bereich Materialabbau und –verwertung, Steinbrüche Andeer
4. Region Mittelbünden: Regionaler Naturpark Parc Ela, Festsetzung; von der Regierung des Kantons Graubünden am 21. Dezember 2010 beschlossen
5. Region Val Müstair: Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair, Festsetzung

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21. März 2011 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) den Entwurf des Prüfungsberichts zum Anpassungspaket und zur Fortschreibung des SIL (Verzicht auf den Heliport Val Müstair) zur Stellungnahme zugestellt. Inhaltlich Stellung genommen oder ihr Einverständnis erklärt haben das Generalsekretariat VBS, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Verkehr BAV, die Schweizerische Post, die ENHK und das Bundesamt für Umwelt BAFU.

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Kanton Graubünden am 29. April 2011 zugestellt. Mit Schreiben vom 11. Mai 2011 teilt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden (DVS) dem ARE mit, dass der Prüfungsbericht zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Region Bergell: Bereiche Materialabbau und –verwertung

Objekt Nr. 12.VB.02: Kieswerk Casaccia, Gemeinde Bregaglia

Das bestehende Kieswerk liegt in unmittelbarer Nähe des Flusses Orlegna. Gemäss erläuterndem Bericht wird die Renaturierung der Orlegna in Zusammenarbeit mit dem Kieswerk Casaccia erfolgen und ist sichergestellt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welcher Perimeter für die geplante Revitalisierung der Orlegna gewählt werden soll. Der Kanton muss sicherzustellen, dass die Gewässer-raumerweiterung (insbesondere die vorgesehene Erweiterung am linken Ufer) über den gesamten festgelegten Gewässerraum realisiert wird. Die vorgesehene Revitalisierung der Orlegna muss Bestandteil des Erweiterungsprojekts Kieswerk Casaccia sein.

Objekt Nr. 12.VB.03.2: Crotto Albigna, Bregaglia

Der Standort Crotto Albigna, welcher im Rahmen einer regionalen Standortevaluation hervorging, ist für den Materialbedarf des Bergell von grosser Bedeutung. Der Bund ist mit der Festlegung des Standorts im Richtplan einverstanden. Ausführliche Hinweise zu Handen der nachgelagerten Planungsschritte – u.a. zur Rodung, zu den Oberflächengewässern, zum Grundwasserschutz sowie zu den Ersatzmassnahmen – hat das BAFU bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2010 im Rahmen der Vorprüfung formuliert.

2.2 Region Viamala: Richtplananpassung Objekte Landschaft

Aufgrund der Aktualisierung und Ergänzung des regionalen Richtplans der regioViamala hat der Kanton den kantonalen Richtplan in den folgenden Punkten angepasst:

- Regionaler Naturpark Beverin (Zwischenergebnis)
- Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung (neu Festsetzung, bisher Zwischenergebnis), Prau dal'Alp, Präz / Sarn Badugns – Salignas, Sarn / Flerden
- Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung (neu, Festsetzung), Schamserberg

Diese Anpassungen wurden dem Bund als „Fortschreibung“ zur Genehmigung eingereicht.

Aus Bundessicht kann die Aufstufung des regionalen Naturparks Beverin von Vororientierung auf Zwischenergebnis als Fortschreibung akzeptiert werden, hingegen wird eine spätere Festsetzung eine formelle Richtplananpassung erfordern. Der kantonale Richtplan ist bei der Festlegung der Regionalen Naturparks ein wichtiges Koordinationsinstrument. Gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung muss die räumliche Sicherung des Parks im Richtplan erfolgen. Die vorliegende Richtplananpassung ist ein erster Schritt dazu. Zur Sicherung gehört auch die Bezeichnung des Parkperimeters und die Festlegung von Koordinationsanweisungen im kantonalen Richtplans. Im Hinblick auf das Parklabel für den Betrieb und eine vollständige Verankerung des regionalen Naturparks Beverin im Richtplan sind die Festlegungen später zu ergänzen und dem Bund zu gegebener Zeit zur Genehmigung einzureichen.

2.3 Region Viamala: Bereich Materialabbau und –verwertung, Steinbrüche Andeer

Im Vorprüfungsbericht vom 20. April 2009 hat der Bund der Festsetzung der drei geplanten Steinbrucherweiterungen im Raum Andeer unter verschiedenen Bedingungen zugestimmt. Dazu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen des künftigen Naturparks Beverin, die Sicherstellung von Ersatzmassnahmen sowohl nach WaG (Art. 7 WaG) als auch nach NHG (Art. 18 Abs. 1ter NHG), sowie die Berücksichtigung des Raumbedarfs des Hinter- und Averserrheins inklusive Ausschöpfung des Rekultivierungspotenzials im Sinne von Art. 37 GSchG und Art. 21 NHG. Die Ein-

haltung dieser Bedingungen wird nun im Beschluss der Regierung vom 14.12.2010 mit einem expliziten Hinweis zur Umsetzung dieser Auflagen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsverfahren sichergestellt. Soweit dies die Gegenstände betrifft, die in den nachfolgenden Verfahren geregelt werden können (Ersatzmassnahmen, Raumbedarf) ist diese Bedingung damit erfüllt. Die Abstimmung zwischen Steinbrucherweiterungen und dem regionalen Naturpark Beverin hingegen muss grundsätzlich auf Stufe Richtplan erfolgen. Die Festsetzungen der Steinbrucherweiterungen im Richtplan können mit den genannten Bedingungen genehmigt werden. Zuhanden der nachfolgenden Verfahren ergeben sich ergänzend folgende Bemerkungen:

Objekt Nr. 04.VB.05.4 Erweiterung Steinbruch Crap da Sal

Die Rodungsfläche beträgt 30'000 m², davon sind 2'850 m² besonders schutzwürdige Lebensräume gemäss Art.18 Abs.1^{bis} NHG und müssen (zusätzlich zum Rodungersatz nach Art. 7 WaG) gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG kompensiert werden.

Objekt Nr. 04.VB.05.7 Erweiterung Steinbruch Parsagna

Laut erläuterndem Bericht (Seite 6) befindet sich entlang des Averser Rheins eine alte Ablagerung von Abraummaterial, welche nicht den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entspricht. Im Rahmen der Abbauplanung soll diese Materialablagerung in Ordnung gebracht werden. Dieses Vorgehen entspricht dem diesbezüglichen Anliegen des BAFU, muss aber noch ausgeführt werden.

Objekt Nr. 04.VB.05.5 Erweiterung Steinbruch Cuolmet

Nach Ansicht des BAFU stellt der bestehende Transportweg eine deutliche Beeinträchtigung des Gewässerraums des Hinterrheins dar. Die Gewährleistung des Gewässerraums gemäss Art. 21 WBV und zur Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerverlaufes gemäss Art. 37 GSchG und Art.4 WBG ist im Detail noch nachzuweisen.

Die Rodungsfläche für die Erweiterung beträgt ca. 4'130 m². Der Rodungersatz kann in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

2.4 Region Mittelbünden: Regionaler Naturpark Parc Ela, Festsetzung

Der kantonale Richtplan ist bei der Festlegung der Regionalen Naturparks ein wichtiges Koordinationsinstrument. Gemäss Art. 27 der Parksverordnung muss die räumliche Sicherung des Parks im Richtplan erfolgen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der regionale Naturpark Parc Ela (Objekt Nr. 05.LR.01) vom Kanton festgesetzt. Dies erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag des Kantons an das BAFU um Verleihung des Parklabels für den Betrieb.

Im Rahmen der Richtplananpassung 2008/2009 wurde die Verankerung des Parc Ela im kantonalen Richtplan vom Bund erst als Zwischenergebnis genehmigt, insbesondere weil die Perimeterfrage noch offen war. Im Sommer 2010 hat der Kanton dem Bund die überarbeiteten Richtplandokumente zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat gestützt auf die Sitzung vom 13. August 2010 zwischen BAFU, ARE und dem Kanton Graubünden (ANU und ARE) den Vorprüfungsbericht vom 6.09.2010 erstellt.

Auf Grund der Volksabstimmungen in den Gemeinden hat sich der Perimeter des Parks geändert. Die Gemeinden Tinizong-Rona und Riom-Parsonz beteiligen sich nicht mehr am Park. Der nun vorliegende Perimeter ist zusammenhängend und kann festgesetzt werden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks gemäss Art. 27 PÄV sichergestellt, indem der Parkperimeter, die strategischen Ziele gemäss Parkcharta und das Zielerreichungs-Controlling behördenverbindlich festgelegt werden.

2.5 Region Val Müstair: Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair, Festsetzung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der regionale Naturpark Biosfera Val Müstair (Objekt Nr. 10.LR.01) festgesetzt. Das Gesuch um Verleihung des Parklabels wurde 2010 vom BAFU bereits

geprüft und positiv beurteilt. Die Verleihung des Parklabels wurde an den Vorbehalt der nun vorliegenden Festsetzung im kantonalen Richtplan geknüpft. Auf der Grundlage des Vorprüfungsberichts des ARE vom 11. Juli 2008 ergeben sich aus Bundessicht die folgenden Bemerkungen.

Bezüglich der im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragenen Erweiterung des Skigebietes Minshuns besteht ein Koordinationsbedarf. Gemäss dem erläuternden Bericht ist die Abstimmung im Rahmen des regionalen Richtplans Val Müstair vorgesehen. Der Bund weist nachdrücklich darauf hin, dass eine allfällige Erweiterung des Skigebiets auch eine Behandlung (Festsetzung) im kantonalen Richtplan voraussetzen würde, wobei die Erweiterung mit den Zielsetzungen der Charta in Einklang stehen müsste. Zudem müsste das Gebot der Erhaltung des „Gleichgewichts“ zwischen erschlossenen und unerschlossenen Gebieten beachtet werden.

Der Verzicht auf den Heliport Val Müstair und die damit verbundene Aufhebung des als Vororientierung im Richtplan vermerkten Objektes 10.LT.01 reduziert die potenzielle Beeinträchtigung der hohen Qualität von Natur und Landschaft in einem Regionalen Naturpark und ist aus dieser Sicht positiv zu werten.

Parallel zur vorliegenden Richtplananpassung wird der Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) im Teil III B5 Heliports fortgeschrieben (Verzicht auf den Heliport Val Müstair).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks gemäss Art. 27 PÄV sichergestellt, indem der Parkperimeter, die strategischen Ziele gemäss Parkcharta und das Zielerreichungs-Controlling behördenverbindlich festgelegt werden.

3 Folgerungen und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 31. Mai 2011 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung „Anpassungspaket“ des Kantons Graubünden wie folgt genehmigt.

1. Die Richtplananpassung Region Bergell, Bereiche und Materialabbau und –verwertung wird genehmigt.
2. Die Richtplananpassung Region Viamala: Bereich Materialabbau und –verwertung, Steinbrüche Andeer wird genehmigt.
3. Die Richtplananpassung Region Viamala, Objekte Landschaft: Prau dal'Alp, Präz / Sarn Badugns – Salignas, Sarn / Flerden und Schamserberg werden als Festsetzung genehmigt.
4. Die Richtplananpassung Region Mittelbünden, Regionaler Naturpark „Parc Ela“ (Objekt 05.LR.01), wird als Festsetzung genehmigt.
5. Die Richtplananpassung Region Val Müstair, Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair wird als Festsetzung genehmigt.
6. Die Richtplananpassung Region Viamala, Objekte Landschaft: Regionaler Naturpark Beverin wird im Sinne einer Fortschreibung vom Bund zur Kenntnis genommen.
7. Der Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wird im Teil III B5 Heliports fortgeschrieben (Verzicht auf den Heliport Val Müstair).
8. Die Richtplananpassung Region Val Müstair, Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair, Aufhebung des als Vororientierung im Richtplan vermerkten Objektes 10.LT.01 wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 31. Mai 2011